

1000

3152

34TEWA



Handwritten signature/initials

- Zu A. 1911. M. b. g. A.
- » I. C. b. 10748. M. f. E.
- » IV. b. 4469. M. b. J.
- » III. a. 10440. M. f. S.
- » I. 20864. J. M.

Anweisung

zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Gründung neuer Ansiedlungen in den Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen und Westfalen vom 10. August 1904 (Gesetz-Samml. S. 227).

Um eine gleichmäßige Anwendung des Gesetzes vom 10. August 1904 seitens der beteiligten Behörden zu sichern, bestimmen wir auf Grund von § 26 des Gesetzes vom 25. August 1876 (Gesetz-Samml. S. 405) in der Fassung des Artikels IV des Gesetzes vom 10. August 1904 folgendes:

Das neue Gesetz hat den Grundgedanken des früheren vom 25. August 1876 Abschnitt II unverändert beibehalten. Nach wie vor wird das Recht zur Ansiedlung anerkannt; sie zu fördern liegt im politischen, wirtschaftlichen und sozialen Interesse des Staates, namentlich auch im Hinblick auf die wünschenswerte Verbesserung des Wohnungswesens. Die Ansiedlungsfreiheit soll nur insoweit beschränkt werden, als es die Wahrung berechtigter privater oder öffentlicher Interessen erfordert.

Zum Inhalte des Gesetzes wird im einzelnen folgendes bemerkt:

Zu Artikel I. § 13.

1. Die nach den Erfahrungen der seitherigen Praxis nicht immer leicht zu treffende Unterscheidung des Gesetzes vom 25. August 1876 zwischen Einzelansiedlung und Kolonie und die verschiedene Behandlung dieser beiden Arten der Ansiedlung ist aufgegeben. Das neue Gesetz hat den Begriff der »Kolonie« beseitigt und kennt nur den einheitlichen Begriff der »Ansiedlung«. Die Entscheidung darüber, ob vor Erteilung der Ansiedlungsgenehmigung besondere Maßnahmen zur Wahrung der öffentlich-rechtlichen Interessen zu treffen sind, ist demgemäß von der in jedem einzelnen Falle vorzunehmenden Prüfung abhängig zu machen, ob durch die geplante Wohnstättengründung ein wesentlicher Einfluß auf die öffentlich-rechtlichen Verhältnisse zu erwarten ist oder nicht (Art. I § 17; Art. III § 17).
 2. Die Beseitigung der Unterscheidung zwischen Einzelansiedlung und Kolonie hat die weitere Folge, daß in Landkreisen nicht mehr verschiedene Behörden in Tätigkeit treten, je nachdem es sich um die eine oder die andere Art der Ansiedlung handelt, sondern daß eine einheitliche Genehmigungsbehörde für den regelmäßigen Fall der Ansiedlung (Art. I des Gesetzes) bestellt ist. Als solche ist der Kreisausschuß gewählt. In Fällen, die keinen Aufschub zulassen, oder in welchen das Sach- und Rechtsverhältnis klar liegt, ist nach § 117 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Samml. S. 195) der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses befugt, in dessen Namen die Ansiedlungsgenehmigung zu erteilen oder zu versagen. Im Interesse eines möglichst beschleunigten und vereinfachten Geschäftsganges wird es sich empfehlen, von dieser Befugnis einen tunlichst ausgedehnten Gebrauch zu machen.
- Aberhaupt muß bei der in die Privatverhältnisse der Beteiligten tief eingreifenden Bedeutung der Entscheidung und bei deren Wichtigkeit für das öffentliche Interesse allen

zur Ausführung des Gesetzes berufenen Behörden die Beschleunigung der Erledigung von Ansiedlungsanträgen zur Pflicht gemacht werden. Diese Beschleunigung ist mit Rücksicht auf den Wechsel der Konjunkturen namentlich für die Ansiedlung gewerblicher Arbeiter und für die erfolgreiche Durchführung von Rentengutsgründungen von größter Bedeutung. Weitgehende Verwendung zweckmäßig eingerichteter Formulare wird zur raschen und glatten Abwicklung der Geschäfte nicht unerheblich beitragen.

Werden in zeitlichen Abständen wiederholt Anträge auf Erteilung der Ansiedlungsgenehmigung gestellt und erscheint die Annahme berechtigt, daß es sich der Sache nach um Teilstücke eines einheitlich entworfenen Planes handelt, so können die Anträge von der Genehmigungsbehörde in einem Verfahren behandelt werden.

Zu Artikel I. § 13a.

3. § 13a füllt eine Lücke in der bisherigen Gesetzgebung aus. Er trifft namentlich die häufig vorkommenden Fälle, daß ein Gut ganz oder teilweise zerschlagen wird und die vorhandenen Gutsgebäude zu Wohnhäusern für die Zwecke der auf diese Weise neu zu bildenden ländlichen Stellen eingerichtet werden, ohne daß neue Wohnhäuser entstehen, oder daß eine ländliche Besizung parzelliert wird, die Wohnhäuser für die neuen ländlichen Stellen aber nicht auf den außerhalb gelegenen Trennstücken, sondern innerhalb einer im Zusammenhange gebauten Ortschaft (worunter auch ein Gutshof oder Vorwerkshof verstanden werden kann) oder innerhalb der Grenzen eines festgestellten Bebauungsplanes errichtet werden. Derartige Fälle liegen in Ansehung der öffentlichen Interessen denen des § 13 durchaus gleich. Immer ist vorausgesetzt, daß es sich um die Umwandlung, d. h. Zerteilung zum Zweck der Eigentumsübertragung oder etwa der Verpachtung eines Landguts im ganzen oder zu einem Teil in mehrere ländliche Stellen handelt. Zu »Landgütern« im Sinne dieser Vorschrift gehören nicht nur Güter im engeren Sinne (Gutsbezirke, Rittergüter usw.), sondern auch bäuerliche, kleinbäuerliche und ähnliche Besizungen. Als »ländliche Stellen« sind nicht anzusehen Wohnstellen für Industriearbeiter, auch wenn sie mit etwas Land ausgestattet sind. Der Ausdruck »zum Zweck« erfaßt den Fall, daß zunächst die Errichtung von Wohnstätten für eine erst demnächst herbeizuführende Umwandlung eines Landgutes in mehrere ländliche Stellen erfolgt.

Zu Artikel I. § 13b.

4. a) Innerhalb der im § 13b benannten Landesteile ist die Ansiedlungsgenehmigung zu versagen, so lange nicht eine Bescheinigung des Regierungspräsidenten vorliegt, daß die Ansiedlung mit den Zielen des Gesetzes vom 26. April 1886, betreffend die Beförderung deutscher Ansiedlungen in den Provinzen Westpreußen und Posen (Gesetz-Samml. S. 131), nicht im Widerspruch steht.

Das Ziel dieses Gesetzes ist die »Stärkung des deutschen Elements« gegenüber Gefährdungen in nationaler Beziehung. Der Erreichung dieses Zieles soll auch der § 13b dienen. Die Vorschrift bezweckt allgemein den Schutz und die Förderung des Deutschtums in den bezeichneten national gefährdeten Landesteilen und soll eine Handhabe gegen alle Bestrebungen und Maßnahmen bieten, durch die auf dem Gebiete des Ansiedlungswesens das Deutschtum in diesen Landesteilen in seinem Bestande, in seiner Entwicklung oder Ausbreitung, wenn auch nur mittelbar, gefährdet wird. Zur Abwehr solcher Gefährdungen ist von der Vorschrift des § 13b überall ein nachdrücklicher und uneingeschränkter Gebrauch zu machen.

Eingehendere Anweisungen über ihre Anwendung im einzelnen können bei der Verschiedenartigkeit der Verhältnisse nicht erteilt werden. Den Regierungspräsidenten ist es überlassen, von Fall zu Fall pflichtmäßig zu entscheiden, ob die Ausführung eines Ansiedlungsunternehmens mit dem Ziele der Erhaltung und Stärkung des Deutschtums unverträglich und daher durch Versagung der Bescheinigung nach § 13b zu verhindern ist. Hieraus folgt, daß die Entscheidung nach sachlichen Rücksichten zu treffen ist, nicht nach persönlichen. Es sollen weder Polen grundsätzlich von der Ansiedlung ausgeschlossen werden, noch haben Deutsche ohne weiteres Anspruch auf Erteilung der im § 13b vorgeschriebenen Bescheinigung.

Die wesentliche Bedeutung des § 13 b liegt auf politischem Gebiete; eine Erweiterung der sachlichen Zuständigkeiten der Regierungspräsidenten über dieses Gebiet hinaus enthält er nicht. Die Verhältnisse, für deren gehörige Ordnung andere Behörden zu sorgen haben, insbesondere die Einwirkungen des Ansiedlungsunternehmens auf die Gemeinde-, Kirchen- und Schulverhältnisse, die wirtschaftliche Lage und die gemeinwirtschaftliche Ausstattung der Ansiedlung, sind daher von den Regierungspräsidenten bei der Entscheidung über die Erteilung der Bescheinigung nur insoweit zu berücksichtigen, als sie für die Beurteilung der Ansiedlung in nationalpolitischer Beziehung von Bedeutung sein können.

- b) Dem Gegenstande nach findet die Vorschrift des § 13 b auf Ansiedlungen jeder Art Anwendung, zu deren Errichtung es der Ansiedlungsgenehmigung bedarf. Ausgenommen sind nur die im Absatz 4 des § 13 b gedachten Fälle der Teilung von Grundstücken in der Familie. Diese Ausnahmenvorschrift ist als solche und nach der Absicht des § 13 b eng auszulegen.
- c) Im Wirkungsbereiche der Ansiedlungskommission für Westpreußen und Posen bedarf es im Hinblick auf die besonderen Aufgaben dieser Behörde einer fortlaufenden Verständigung zwischen den Regierungspräsidenten und dem Vorsitzenden der Ansiedlungskommission über die Erteilung der Bescheinigung nach § 13 b, insbesondere dann, wenn es sich um größere, nach einheitlichem Plan unternommene Ansiedlungen — um Kolonien nach bisherigem Rechtsbegriffe — handelt. Die Regierungspräsidenten haben in solchen Fällen jedesmal den Vorsitzenden der Ansiedlungskommission vor Erteilung der Bescheinigung zu hören und, falls sie diese entgegen seiner gutachtlichen Äußerung zu erteilen beabsichtigen sollten, den Vorsitzenden der Ansiedlungskommission von ihrer Absicht so früh zu benachrichtigen, daß er in die Lage kommt, seinen Widerspruch gegen die Erteilung der Bescheinigung noch rechtzeitig im Beschwerdewege geltend zu machen. Jede unnötige Verzögerung der Entscheidung ist dabei jedoch im Interesse der beteiligten Privatpersonen sorgfältig zu vermeiden. Es hat daher nicht nur der Vorsitzende der Ansiedlungskommission umgehend den Regierungspräsidenten von einer etwa beabsichtigten Beschwerdeerhebung zu benachrichtigen, sondern es ist auch jeder weitere Schriftwechsel in diesen Fällen, wie überhaupt bei allen Verhandlungen über die Erteilung oder Versagung der Bescheinigung nach § 13 b, möglichst zu beschleunigen.

Inwieweit bei Einzelansiedlungen von der Anhörung des Vorsitzenden der Ansiedlungskommission abgesehen sein wird, bleibt der Vereinbarung zwischen den Regierungspräsidenten und ihm überlassen.

Im Falle der Versagung der Bescheinigung findet eine Anhörung des Vorsitzenden der Ansiedlungskommission nicht statt.

- d) Für Ansiedlungen der Ansiedlungskommission ist den Genehmigungsbehörden die Bescheinigung allgemein zu erteilen. Für die unter Vermittlung der Generalkommissionen zu gründenden genügt es, für jede Rentengutsache im ganzen bei Beginn der Verhandlungen die Bescheinigung zu erteilen. Sie ist im letzteren Falle unter der Bedingung zu erteilen, daß das Verfahren vor der Generalkommission zur Durchführung gelangt.
- e) Wird der Antrag auf Erteilung der Bescheinigung bei der Genehmigungsbehörde oder bei einer anderen Behörde als dem Regierungspräsidenten gestellt, so ist der Antrag alsbald von Amts wegen an den Regierungspräsidenten abzugeben. Wird ein solcher Antrag nicht gestellt, so hat die Genehmigungsbehörde die Bescheinigung, sofern sie erforderlich ist, von Amts wegen einzuholen.
- f) Bescheide, mit denen die Erteilung der Bescheinigung versagt wird, sind den Antragstellern zuzustellen und der zuständigen Genehmigungsbehörde mitzuteilen.

Zu Artikel I. § 14.

5. In § 14 ist das Erfordernis der Fahrbarkeit des Weges zum vermehrten Schutze gegen Feuergefahr neu eingefügt. Es soll dadurch die Heranschaffung der Löschgerätschaften, insbesondere der Feuerspritzen, erleichtert werden. Wie Absatz 2 ergibt, ist die Fahrbarkeit zwar nicht unerläßliche Bedingung, soll aber die Regel bilden.

Zu Absatz 4 ist zu bemerken, daß diese Vorschrift aus den Ansiedlungsgesetzen für Hannover und Schleswig-Holstein, wo sie sich bewährt hat, übernommen worden ist.

Dem öffentlichen Interesse wird es regelmäßig genügen, wenn die Entwässerung für das Grundstück, auf dem die neue Wohnstätte errichtet werden soll — also für den Baugrund — sichergestellt wird.

Zu Artikel I. § 15.

6. In § 15 ist die Wortfassung: Nuzungen aus der »Landwirtschaft« an Stelle der Ausdrucksweise des früheren Gesetzes: Nuzungen aus dem »Feldbau« gewählt, um klar zu stellen, daß darunter auch die Nuzungen der Wiesen und Viehweiden — worüber nach dem bisherigen Wortlaute Zweifel bestanden — zu verstehen sind.

Zu Artikel I. § 16.

7. Wenn auch im § 16 den beteiligten Gemeinde- (Guts-) Vorstehern die Prüfung, ob für sie Anlaß zur Einsprucherhebung vorliegt, ausdrücklich zur Pflicht gemacht wird, nachdem ihr selbständiges Einspruchsrecht bereits im § 15 anerkannt ist, so würde es doch nicht der Absicht des Gesetzes entsprechen, wenn hieraus Anlaß genommen werden sollte, der Ansiedlungstätigkeit unberechtigte Schwierigkeiten zu bereiten. Es wird vielmehr erwartet, daß diese Prüfung sich streng in den Grenzen einer pflichtmäßigen Wahrung der im § 15 hervorgehobenen Interessen halten wird.

Der Lauf der Ausschußfrist rechnet sowohl für die Gemeinde- (Guts-) Vorsteher als auch für die Angehörigen der Gemeinde vom Tage der Bekanntmachung des Antrages. Daß, in welcher Form und wann die ortsübliche Bekanntmachung geschehen ist, haben daher die Gemeinde- (Guts-) Vorsteher in geeigneter Weise zu beurkunden. In gleicher Weise ist seitens der Genehmigungsbehörden für die Beschaffung eines urkundlichen Nachweises Sorge zu tragen, daß und wann sie den Gemeinde- (Guts-) Vorstehern von dem Antrage Kenntnis gegeben haben. Die Kosten der Bekanntmachung fallen nicht dem Antragsteller, sondern als Aufwendung für eine im öffentlichen Interesse gesetzlich vorgeschriebene Amtshandlung der Gemeindefasse (dem Gutsbesitzer) zur Last.

Zu Artikel I. § 17.

8. Wenn § 17 es in das Ermessen der Genehmigungsbehörde stellt, ob anzunehmen ist, daß durch die Ansiedlung eine Änderung oder Neuordnung der öffentlich-rechtlichen Verhältnisse bedingt wird, und ob infolgedessen die Bekanntgabe des Antrages an die beteiligten Behörden erforderlich erscheint oder nicht, so ist von der Voraussetzung ausgegangen, daß den berechtigten Interessen der Gemeinde- (Guts-), Kirchen- und Schulverbände in vollem Umfange Rechnung getragen werden wird.

Zu diesem Behufe haben die Kreisausschüsse und Ortspolizeibehörden in allen Fällen, wo es nicht von vornherein zweifellos ist, daß die Verhältnisse der Gemeinde-, Kirchen- und Schulverbände von der Ansiedlung unberührt bleiben, namentlich also stets dann, wenn die Anlegung einer Kolonie im Sinne des bisherigen Gesetzes in Frage steht, den Vorständen der genannten Verbände von der beabsichtigten Ansiedlung mit dem Eröffnen Kenntnis zu geben, daß etwaige Anträge auf Festsetzung besonderer Leistungen des Antragstellers für Zwecke der Gemeinde-, Kirchen- und Schulverbände binnen einer Ausschußfrist von 21 Tagen bei der Genehmigungsbehörde anzubringen seien.

Ohne Rücksicht darauf, ob Anträge gestellt sind oder nicht, sind übrigens jene öffentlichen Interessen durch die Genehmigungsbehörde von Amts wegen wahrzunehmen. Demzufolge wird sie sich gegebenenfalls mit den zur Ordnung dieser Verhältnisse zuständigen Behörden ins Benehmen zu setzen haben. An den Befugnissen dieser Behörden, zu bestimmen, was infolge der Ansiedlung zur Ordnung der Gemeinde-, Kirchen- und Schulverhältnisse erforderlich ist, wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert. Der Genehmigungsbehörde selbst liegt nur ob, über den Beitrag zu befinden, den der Unternehmer zu den Kosten der Neuordnung aufzubringen hat. Hieraus folgt, daß der Antragsteller nicht alle diese Aufwendungen ohne weiteres allein zu tragen hat, sondern daß das billige Ermessen der Genehmigungsbehörde nach Lage der gegebenen Verhältnisse und unter gewissenhafter Abwägung aller in Betracht kommenden Interessen, namentlich auch einer etwa zu erwartenden stärkeren Leistungsfähigkeit der Ansiedler, nur eine teilweise Inanspruchnahme des Unternehmers für genügend erachten kann.

Dabei darf nicht außer acht bleiben, daß zu hohe Anforderungen geeignet sind, jede Ansiedlungstätigkeit zu unterbinden, was der Absicht des Gesetzes zuwiderlaufen würde. Insbesondere wird als Grundsatz zu gelten haben, daß Kosten, die nur eine mittelbare Folge der Ansiedlung sind und sich nicht als Kosten der ersten Einrichtung darstellen, regelmäßig nicht dem Antragsteller aufzubürden sein werden. Überhaupt ist daran festzuhalten, daß Leistungen vom Unternehmer nur dann verlangt werden dürfen, wenn die geplante Ansiedlung einen finanziell erheblichen Einfluß auf die bestehenden öffentlich-rechtlichen Verhältnisse auszuüben geeignet ist.

Läßt sich von vornherein übersehen, wie diese Verhältnisse geregelt werden sollen, und erscheint zu diesem Zwecke eine besondere Leistung des Antragstellers erforderlich, so wird die Festsetzung einer solchen ohne weiteres erfolgen können. Andererseits kann, um nicht die Erteilung der Ansiedlungsgenehmigung zum Schaden des Unternehmers zu verzögern, ihre Festsetzung vorbehalten bleiben. Hierbei mag darauf hingewiesen werden, daß nach dem früheren Gesetz sich in manchen Gegenden für gewerbliche Kolonien die Übung herausgebildet hatte, für jede Ansiedlungsstelle dem Antragsteller als Leistung zu öffentlich-rechtlichen Zwecken eine bestimmte Geldsumme aufzuerlegen, die sich nach gewissen erprobten Durchschnittssätzen berechnete, und daß gegen ein derartiges Verfahren in geeigneten Fällen nichts zu erinnern ist. Ob Sicherheit zu leisten ist, hängt vom Ermessen der Genehmigungsbehörde ab. Daß sie auch in unbedenklichen Fällen, namentlich da verlangt wird, wo die Person des Unternehmers oder seine dauernde Beteiligung bei der Ansiedlung ausreichende Gewähr für die Erfüllung der Leistungen bietet, liegt nicht in der Absicht des Gesetzes. Die Höhe der Sicherheitsleistung ist unter Erwägung einerseits der von den beteiligten Verbänden angemeldeten Forderungen, andererseits der persönlichen Verhältnisse des Unternehmers nach billigem Ermessen zu bestimmen.

Die erteilte Genehmigung hat nur für den Antragsteller Gültigkeit. Nur dieser ist berechtigt, von ihr Gebrauch zu machen, so daß Mißbräuche durch Vorschiebung dritter unbemittelter Personen ausgeschlossen sind.

Zu Artikel I. § 17a.

9. Der § 17a betrifft Anlagen, die im öffentlichen Interesse zum Gedeihen der Ansiedlung nicht minder unentbehrlich sind als die im § 17 vorgesehenen Maßnahmen. Welche Anlagen hier in Frage kommen, hängt von der Beschaffenheit des Einzelfalles ab. Es fallen hierunter jedenfalls die aus landeskulturellen Gründen notwendigen Vorkehrungen und gemeinwirtschaftliche Anlagen, soweit sie dem öffentlichen Besten dienen. Als Beispiele sind zu nennen die Anlage von Wegen und Entwässerungsgräben, die Auslegung von Kies-, Sand-, Lehmgruben, der Bau von Wasserleitungen, von Brunnen und dergleichen mehr. Solche Wege, deren Herstellung und Unterhaltung einem Kommunalverbande obliegt, und die bereits im § 17 berücksichtigt sind, fallen nicht hierunter.

Das öffentliche Interesse rechtfertigt es, daß in dieser Hinsicht der Nachweis der nötigen Mittel zur ordnungsmäßigen Ausführung solcher Anlagen verlangt werden kann. Was ihre Unterhaltung anlangt, so genügt es, wenn der Plan erkennen läßt, wer sie zu übernehmen hat, und wie sie in Zukunft geregelt wird. Ob bei Bemessung der Sicherheitsleistung auch die Unterhaltungslast zu berücksichtigen ist, hängt von dem einzelnen Falle ab. Handelt es sich um solche Anlagen, zu deren Unterhaltung der Unternehmer — etwa durch Übernahme einer Vorausleistung — beizutragen hat, dann wird die Kaution auch zur Sicherung der Unterhaltung, soweit sie der Unternehmer übernommen hat, zu fordern und demgemäß zu bemessen sein.

Zu Absatz 3 dieses Paragraphen wird darauf hingewiesen, daß als geeignete Fälle, in denen vor Erteilung des Bescheides die Auseinandersetzungsbehörde gutachtlich zu hören ist, namentlich solche anzusehen sind, in denen es sich um eine Mehrzahl von Ansiedlungen handelt, die nach einem einheitlichen Plane angelegt werden sollen und untereinander in gewissen wirtschaftlichen Beziehungen stehen, wo also anzunehmen ist, daß größere landeskulturelle Anlagen erforderlich sein werden. Es ist erwünscht, daß in solchen Fällen die Erfahrungen, die die Generalkommissionen auf dem Gebiete des Separations-, Moorkultur- und Rentengutswesens nach der ange deuteten Richtung gesammelt haben, dienstbar gemacht werden.

Zu Artikel I. § 18.

10. Die Vorschrift des § 18 Absatz 2 Satz 2 entspricht der im § 74 Absatz 3 des Gesetzes vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Samml. S. 195).

Die nach Absatz 3 und 4 zugelassene Beschwerde steht nur dem Antragsteller, nicht den beteiligten Verbänden zu, deren Interessen durch die Genehmigungsbehörde von Amts wegen wahrzunehmen sind. Um für den Fall, daß der Kreisauschuß bei Festsetzung der Leistungen (§§ 17, 17a) seiner Verpflichtung zur Wahrung des öffentlichen Interesses nach Ansicht seines Vorsitzenden nicht genügt haben sollte, eine Nachprüfung in der höheren Instanz zu ermöglichen, ist in Anlehnung an den § 123 des Gesetzes vom 30. Juli 1883 dem Vorsitzenden die Befugnis gegeben, den Bescheid im Beschwerdewege anzufechten. Hierbei ist an solche Fälle gedacht, wo die Ansiedlungsgenehmigung ohne Festsetzung einer Leistung des Antragstellers erteilt ist, oder wo die festgesetzte Leistung nach Ansicht des Vorsitzenden nicht genügt, weil sie die erforderliche Aenderung oder Neuordnung der öffentlich-rechtlichen Verhältnisse nicht durchführbar oder die Herstellung und Unterhaltung der Anlagen nicht gesichert erscheinen läßt.

Zu Artikel III. § 17.

11. Artikel III des Gesetzes regelt einige Besonderheiten bei denjenigen Ansiedlungen, die durch Rentengutsbildung unter Vermittlung der Generalkommissionen entstehen. Von der Erwägung ausgehend, daß es sich bei diesem Verfahren in der Regel um die Errichtung einer größeren Zahl von Ansiedlungen nach einem einheitlichen Plane handelt, und daß deswegen die beteiligten Gemeinde-, Kirchen- und Schulverbände an der Zuziehung zum Verfahren ein erhöhtes Interesse haben, bestimmt § 17 abweichend von der Vorschrift desselben Paragraphen in Artikel I, daß die Bekanntgabe des Ansiedlungsantrages an die genannten Verbände ausnahmslos in allen Fällen zu erfolgen hat.

Im übrigen gelten auch hier die Vorschriften des Artikels I, nach denen über die Leistungen des Antragstellers zur Regelung der Gemeinde-, Kirchen- und Schulverhältnisse der Kreisauschuß oder die Ortspolizeibehörde Bestimmung treffen, mit der Maßgabe, daß die Erteilung der Ansiedlungsgenehmigung selbst Sache der Generalkommission ist. Da nun aber diese Genehmigung von den für nötig erachteten Festsetzungen der vorgenannten Behörden abhängt, schon deswegen, weil erst dadurch eine sichere Grundlage für die Beurteilung der finanziellen Durchführbarkeit des Unternehmens geschaffen wird, so ergibt sich die Notwendigkeit, daß ein etwaiges Beschwerdeverfahren wegen dieser Festsetzungen erst endgültig erledigt sein muß, bevor die Generalkommission über die Erteilung der Ansiedlungsgenehmigung befinden kann. Hat der Kreisauschuß oder die Ortspolizeibehörde beschlossen, die Festsetzung der Leistungen einem besonderen Bescheide vorzubehalten, so ist die Generalkommission befugt, unter einem entsprechenden ausdrücklichen Vorbehalt die Ansiedlungsgenehmigung zu erteilen. Sie kann diese ferner von dem Nachweise, daß die festgesetzten Leistungen erfüllt sind, oder von der Bestellung einer Sicherheitsleistung abhängig machen, und zwar letzteres auch dann, wenn die Festsetzung vorbehalten ist.

Zu Artikel III. § 17a.

12. Ob und inwieweit ein Bedürfnis für Anlagen im öffentlichen Interesse vorliegt, und welche Anforderungen in dieser Beziehung an den Antragsteller zu stellen sind, bestimmt nach § 17a die Generalkommission. Um indessen hier, wo nicht das rein privatwirtschaftliche, sondern das öffentliche Interesse in Frage kommt, den Selbstverwaltungsbehörden eine angemessene Mitwirkung zu sichern und insbesondere auch in den zweifelhaften Grenzfällen, wo der landwirtschaftliche Charakter der Ansiedlungen nicht völlig rein hervortritt, für die Beurteilung der Notwendigkeit dementprechender Anlagen das Gutachten dieser Behörden nutzbar zu machen, ist vorgesehen, daß letztere vor Erlass des bezüglichen Bescheides von der Generalkommission zu hören sind. Ein Bescheid ist mit Rücksicht auf die Konstruktion des Beschwerderechts — § 18 Absatz 5 — von der Generalkommission in allen Fällen zu erteilen, wo der Kreisauschuß oder die Ortspolizeibehörde gehört sind, auch wenn die Festsetzung einer Leistung nicht erfolgt.

Zu Artikel III. § 18.

13. Entstehen wegen Erteilung oder Versagung der Ansiedlungsgenehmigung in Rentenguts-
sachen Streitigkeiten, so sind diese nach § 18 von den Verwaltungsgerichten (dem
Bezirksausschuß und dem Ober-Verwaltungsgericht) zu entscheiden. Die in dieser
Hinsicht im Gesetz vorgesehenen Besonderheiten gegenüber dem entsprechenden Verfahren
nach Artikel I erklären sich aus der Stellung der Generalkommission als der die Renten-
gutsbegründung nach § 12 des Gesetzes vom 7. Juli 1891 (Gesetz-Samml. S. 279)
vermittelnden Behörde. Nachdem der Spezialkommissar auf Weisung der General-
kommission einen begründeten Vorbescheid erteilt hat, ist in dem etwa entstehenden Ver-
waltungsstreitverfahren der Generalkommission die Rolle zugewiesen, vom Standpunkte
als Kolonisationsbehörde das öffentliche Interesse wahrzunehmen. Selbstverständlich
enthält diese ihre Parteistellung die Befugnis, auch ihrerseits Rechtsmittel einzulegen
(§ 83, Gesetz vom 30. Juli 1883). An die endgültige Entscheidung im Verwaltungs-
streitverfahren ist sie gebunden und hat dementsprechend die Ansiedlungsgenehmigung zu
erteilen oder zu versagen.

Die im § 18 Absatz 5 gedachte Beschwerde an den Minister für Landwirtschaft,
Domänen und Forsten kann dieser nach § 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 18. Februar 1880
(Gesetz-Samml. S. 59), 22. September 1899 (Gesetz-Samml. S. 284) in Verbindung
mit § 12 des Gesetzes vom 7. Juli 1891 im Einzelfalle dem Oberlandeskulturgericht
zur Entscheidung übertragen.

Berlin, den 28. Dezember 1904.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts-
und Medizinal-Angelegenheiten.
Studt.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen
und Forsten.
v. Rodbielski.

Der Minister des Innern.
Frhr. v. Hammerstein.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Möller.

Der Finanzminister.
J. v.
Dombois.

Die deutsche Literatur des 19. Jahrhunderts ist eine der reichsten und fruchtbarsten in der Welt. Sie hat uns eine Fülle von großartigen Dichtern und Schriftstellern gegeben, deren Werke uns bis heute begeistern und belehren. In diesem Jahrgang werden wir uns mit den wichtigsten Vertretern dieser Literatur beschäftigen. Wir werden sehen, wie die deutsche Literatur in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts zu einer neuen Blüte gelangte, wie sie in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts zu einer neuen Höhe aufstieg. Wir werden sehen, wie die deutsche Literatur in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts zu einer neuen Blüte gelangte, wie sie in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts zu einer neuen Höhe aufstieg.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
5023. 04. II.